

Gebühren- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Kaierde, Ammensen und Varrigsen des Fleckens Delligsen

Aufgrund der §§ 10, 58 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 14. Juli 2020 folgende Gebühren- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser im Flecken Delligsen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensätze

1. Dorfgemeinschaftshäuser Kaierde und Ammensen

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1.1 | Für Familienfeiern und Veranstaltungen
mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 80 Personen
Grundgebühr | 145,00 € |
| 1.1.1 | Bei Belegung der Dorfgemeinschaftshäuser nach 1.1
vor 17.00 Uhr (frühestens ab 15.00 Uhr)
oder am darauffolgenden Tag nach 12.00 Uhr
(längstens bis 17.00 Uhr) je Verlängerung | 30,00 € |
| 1.1.2 | Stromkostenpauschale | 30,00 € |
| 1.1.3 | In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. eines jeden Jahres
wird eine zusätzliche Heizkostenpauschale je
Veranstaltung erhoben | 40,00 € |
| 1.2 | Für kleinere Familienfeiern in den Nachmittagsstunden
(bis zu 3 Stunden, längstens bis 18.00 Uhr)
Grundgebühr | 60,00 € |
| 1.2.1 | Stromkostenpauschale | 15,00 € |
| 1.2.2 | In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. eines jeden Jahres
wird eine zusätzliche Heizkostenpauschale je
Veranstaltung erhoben | 20,00 € |
| 1.3 | Grundreinigungsgebühr je Veranstaltung | 45,00 € |
| 1.4 | Bei einer Verschmutzung der Dorfgemeinschaftshäuser,
die über das normale Maß hinausgeht, erfolgt die Abrechnung
der Reinigungsgebühren nach dem tatsächlichen Aufwand. | |

2. Dorfgemeinschaftshaus Varrigsen

- | | | |
|-------|--|----------|
| 2.1. | Für Familienfeiern und Veranstaltungen
mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 80 Personen
Grundgebühr | 145,00 € |
| 2.1.1 | Bei Belegung der Dorfgemeinschaftshäuser nach 1.1
vor 17.00 Uhr (frühestens ab 15.00 Uhr)
oder am drauffolgenden Tag nach 12.00 Uhr
(längstens bis 17.00 Uhr) je Verlängerung | 30,00 € |
| 2.1.2 | Für kleinere Familienfeiern in den Nachmittagsstunden
(bis zu 3 Stunden, längstens bis 18.00 Uhr)
Grundgebühr | 60,00 € |
| 2.1.3 | Für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes
im Kellergeschoss | 70,00 € |
| 2.4 | Grundreinigungsgebühr je Veranstaltung | 45,00 € |
| 2.5 | Grundreinigungsgebühr Kellerraum je Veranstaltung | 20,00 € |
| 2.6 | Bei einer Verschmutzung der Dorfgemeinschaftshäuser,
die über das normale Maß hinausgeht, erfolgt die Abrechnung
der Reinigungsgebühren nach dem tatsächlichen Aufwand. | |
| 2.7 | Die Abrechnung der Strom- und Heizkosten erfolgt nach
dem tatsächlichen Verbrauch. | |

3. Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in Kaierde, Ammensen und Varrigsen durch Vereinigungen und Organisationen

Kulturellen, religiösen sozialen, gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen und Gruppen aus dem Flecken Delligsen ist die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser für Zusammenkünfte, die dem Vereins- oder Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen den Einwohnern und Vereinen sowie sonstigen Vereinigungen und Gruppen für sportliche, kulturelle, gesellige und bildungspolitische Zwecke.
- (2) Die Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser dürfen nur zu den genehmigten Tagen und Zeiten genutzt werden.
- (3) Eine beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig beim Flecken Delligsen oder der damit beauftragten Person zu beantragen. Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht.
- (4) Der Flecken Delligsen ist berechtigt, eine bereits genehmigte Benutzung aus wichtigen Gründen zu widerrufen. Eine Entschädigung kann in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.

§ 4 Benutzungs- und Haftungsgrundsätze

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und die sich darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Für die durch die Benutzung entstandenen Schäden haftet der Benutzer in vollem Umfange, beschädigte oder verlorene Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Benutzer hat die benutzen Räume vor der Rückgabe aufzuräumen und zu säubern. Sie sind besenrein zu übergeben. Die Grundreinigung der Dorfgemeinschaftshäuser obliegt dem Flecken Delligsen.
- (3) Der Flecken Delligsen haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume oder des Inventars zurückzuführen sind.
- (4) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt der Flecken Delligsen keine Haftung.

§ 5 Bewirtschaftung der Räume

- (1) Gemäß dem Zweck der Dorfgemeinschaftshäuser ist es den Benutzern gestattet, die genehmigte Veranstaltung selbst zu bewirtschaften.
- (2) Vor Beginn einer Veranstaltung wird das vom Flecken Delligsen zur Verfügung gestellte Kücheninventar von einer von der Gemeinde beauftragten Person übernommen und nach Beendigung der Veranstaltung zurückgegeben. Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt § 4 Abs.1.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebühren- und Benutzungsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Benutzungsordnung vom 21.07.2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.07.2011, außer Kraft.

Delligsen, den 20.07.2020

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister



Willudda